

Bollschweil

st. ulrich



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Bollschweil

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Bollschweil • Hexentalstraße 56 • 79283 Bollschweil

Fon 07633/9510-0 • Fax 07633/9510-30

gemeinde@bollschweil.de • www.bollschweil.de

Für den redaktionellen Teils ist das

Bürgermeisteramt verantwortlich.

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

FREITAG, den 10. Dezember 2021

Nr. 49



Als Sorgende Gemeinschaft unterwegs

Ihre Nachbarschaftshilfe an der
Oberen Möhlin

Wir alle träumen von einer Gemeinschaft, die Freud und Leid im Alltag miteinander teilt, sich gegenseitig unterstützt und bei der im Notfall jemand da ist der einfach hilft. In vielen Dörfern ist man unterwegs, um so eine Kultur der sorgenden örtlichen Gemeinschaft zu schaffen. Hier wird sozialer Zusammenhalt gelebt und die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde engagieren sich dafür.

Unsere Nachbarschaftshilfe ist ein wesentlicher Baustein, den es für eine solche Umsetzung braucht. 36 Bürgerinnen und Bürger sind derzeit im freiwilligen Engagement in den Gemeinden Ehrenkirchen, Bollschweil und Sölden unterwegs, um eine solche Unterstützung unkompliziert und niedrigschwellig zu leisten. Das Angebot der Hilfe ist breit gefächert und reicht von der Unterstützung im Alltag, der Kinderbetreuung, Begleitung bei Einkäufen oder Arztbesuchen bis hin zu gemeinsamen Spaziergängen. Werte wie Achtsamkeit, Empathie, Respekt und Solidarität prägen das Miteinander und zeichnen das Angebot aus.

Wir freuen uns und heißen Sie herzlich willkommen, wenn Sie Interesse daran haben, sich zu beteiligen, mitzuwirken und anderen Ihre Zeit zu schenken. Wenn Sie unsere Unterstützung brauchen – rufen Sie uns einfach an.

Ansprechpersonen sind unsere zwei Einsatzleitungen Maria Nägele und Petra Meier.

Lassen Sie uns gemeinsam darauf hinwirken, dass wir als Gemeinschaft einander im Blick behalten, uns gegebenenfalls unterstützen und so eine Kultur der sorgenden Gemeinschaft erreichen.

Herzliche Grüße

Waltraud Kannen
Vorstand

Josef Schweizer
Bürgermeister

Telefon: **07633 / 4065813**

E-Mail: hilfe@obere-moehlin.de



Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur Gemeinderatssitzung

am Mittwoch, 15.12.2021, findet um **19:00 Uhr** in der Möhlinhalle Bollschweil eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Wir bitten Sie zu beachten, dass für die Gemeinderatssitzung die 3-G-Regelung gilt. Wir bitten um die Vorlage eines digitalen Impf- oder Genesenen-Nachweises. Bei Nicht-Geimpften oder Nicht-Genesenen bitten wir um Vorlage eines tagesaktuellen Antigentestnachweises oder gültigen PCR-Testnachweises.

Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

1. Verlegung der jetzigen Schnittgutsammelstelle und Erweiterung der Erdaushubdeponie Bollschweil
Bericht Sven Kunz, Technischer Leiter der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald
2. Umbau und Erweiterung des FFW-Schulungsraumes in St.Ulrich
3. Klimaschutzwerk Hexental: Bericht und weiteres Vorgehen
4. Belegung des alten Schulhauses
5. Abwasserbeseitigung
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2022
 - b) Satzungsänderung
6. Wasserversorgung
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2022
 - b) Satzungsänderung
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
8. Bekanntgaben des Bürgermeisters
9. Anfragen aus dem Gemeinderat
10. Einwohnerfragen

Näheres im **Bürger- und Ratsinformationssystem**
auf www.bollschweil.de

Alle interessierten Einwohner sind herzlich eingeladen.

Bollschweil, 07.12.2021

Josef Schweizer

Schweizer, Bürgermeister

Wichtige Information zur Druckerhöhung im Wassernetz Gemeinde Bollschweil, Orts- teil Bollschweil zum 01.02.2022

Nach Fertigstellung der neuen Wasserleitung vom Ortseingang Neustadt bis zur Ecke Hauptstraße/General-von-Holzinger-Straße wird zum 01.02.2022 der Druck im gesamten Ortsnetz um ca. 1-3 bar erhöht werden.

Hierbei sollte ihr Hausanschluss dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen, weshalb Druckminderer in ihrer Anlage zwingend erforderlich sind.

Sollten bei ihnen kein Druckminderer eingebaut sein, haben sie bis zum 01.02.2022 noch Zeit, diesen durch eine Fachfirma installieren zu lassen.

Ihre Wasserversorgung Bollschweil

Selbstablesung der Wasserzähler

Um die Kontakthäufigkeit aufgrund der Corona-Pandemie zu reduzieren, **bitten wir Sie Ihren Wasserzähler ab dem 03.12.2021 selbst abzulesen!**

Wichtig: Bitte lesen Sie den Hauptzähler und ggf. Unterzähler (z.Bsp. Gartenzähler), aber keine hausinternen Wasserzähler, ab!

Melden Sie den Zählerstand bitte dem Bürgermeisteramt möglichst

- über das elektronische Meldeformular auf der Homepage der Gemeinde www.bollschweil.de unter der Rubrik AKTUELLES - GEMEINDENACHRICHTEN oder
- per E-Mail an hauser@bollschweil.de

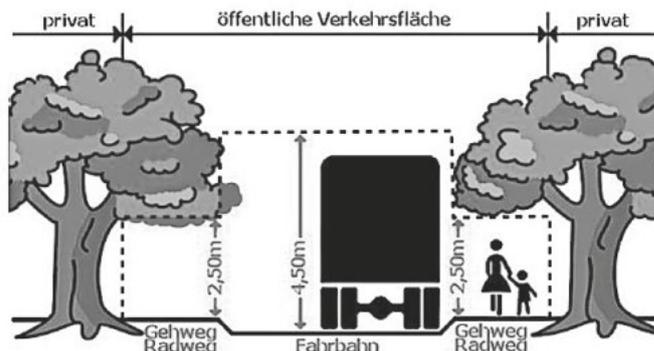
Sollten Sie uns Ihren Zählerstand nicht bis zum 13.12.2021 mitgeteilt haben, werden Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen Ihren Wasserzähler vor Ort ablesen. Bitte tragen Sie Sorge, dass Ihr Wasserzähler zur Ableseung zugänglich ist.

Falls Sie uns den Zählerstand nicht mitgeteilt und wir Sie auch nicht angetroffen haben, müssen wir Ihren Wasserverbrauch schätzen.

Pflanzenrückschnitt an Straßen und Wegen

Bäume und Sträucher bereichern unser Orts- und Landschaftsbild. Sie verbessern die Luft, schirmen vor Lärm ab, spenden Schatten und sind auch Lebensraum für zahlreiche Tiere. An Straßen und Wege angrenzende Bäume und Sträucher dürfen jedoch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Bäume und Sträucher zu kontrollieren und ggf. überhängende Äste und Zweige zurückzuschneiden:

- das Lichtprofil für Straßen (4,5 m Höhe) und Gehwege (2,5 m Höhe) herzustellen (s. Skizze),
- an Kreuzungen, Einmündungen und Kurven das Sichtdreieck bis zu einer Höhe von ca. 0,8 m freizuhalten,
- Verkehrsschilder und Straßenlampen freizuschneiden.



Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen ausreichendes Lichtraumprofil und Sichtfelder das ganze Jahr gegeben sein.

Die Ausführung der großen Rückschnittarbeiten bietet sich in den Herbst- und Wintermonaten (Oktober-Februar) aufgrund der Vegetationsruhe und des Vogelschutzes an. Der Rückschnitt sollte in der Form erfolgen, dass vorausschauend der Zuwachs im nächsten Jahr mitbedacht wird. Auch gilt es zu beachten, dass winterkahle Sträucher und Bäume später im belaubten Zustand keine Verkehrsbehinderung darstellen dürfen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen im Interesse der Verkehrssicherheit.

Gefahr für Tiere durch alte Zäune

Leider gibt es immer noch Zäune, die zwar früher ihren Nutzen hatten, jedoch heute durch Hecken und Bäume eingewachsen sind und so für Tiere eine tödliche Gefahr bergen. Naturschutzrechtlich ist dies aus den obigen Gründen untersagt. Wildtiere verfangen sich in diesen Hinterlassenschaften und verenden qualvoll, wie das nachstehende Bild zeigt:



Wir bitten Sie eindringlich diese Zäune zu entfernen, damit sie in Zukunft nicht mehr zur tödlichen Falle für unsere Wildtiere werden.

Hinweise zum Jahreswechsel Mitteilungsblatt - Bitte beachten

Das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr erscheint als Doppelausgabe KW 51/52, am Freitag, 24.12.2021. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist bereits am Freitag, 17.12.2021, 10.00 Uhr.

In den Kalenderwochen 52/2021 und 01/2022 erscheint kein Mitteilungsblatt.

Die erste Ausgabe im neuen Jahr wird dann in der KW 02 am Freitag, 14.01.2022, erscheinen. Der Redaktionsschluss hierfür ist am Montag, 10.01.2022, 10.00 Uhr.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Schlott wenden (Tel. 07633/9510-18 oder schlott@bollschweil.de).

Informationen zur Rentenberatung/ Sprechtag der Rentenversicherung

Aufgrund der Corona-Pandemie sind momentan die Präsenzberatungen der Deutschen Rentenversicherung Baden Württemberg in Freiburg nur nach Terminvereinbarung möglich. Es finden jedoch weiterhin die telefonischen Beratungen statt. Hierfür steht folgende Rufnummer zur Verfügung: **Telefon 0761 207070**

Daneben stehen auch die umfangreichen Online- Dienste zur Verfügung. So ist es zum Beispiel möglich Rentenanträge elektronisch über den **online-DiensteServices** zu stellen, einen Versicherungsverlauf anzufordern oder verschiedene Online Rechner zu nutzen.

Für Rentenanträge die dringend gestellt werden müssen, steht Ihnen Herr Krix von der Rentenversicherung weiterhin im Rathaus von Ehrenkirchen zur Verfügung.

Die nächsten Sprechtage sind am 16.12.2021, 13.01. und 27.01.2022 im Rathaus Ehrenkirchen, Jengerstr. 6, Zimmer Nr. 0.6, Erdgeschoss.

Wenden Sie sich bitte zur Terminabsprache an das Rathaus in Ehrenkirchen unter den folgenden Rufnummern: Telefon 07633/804 -21 Frau Kühlwein, 804-22 Frau Martinelli, 804-23 Frau Kindel

Bitte zum Sprechtag mitbringen:

Versicherungsunterlagen, Personalausweis, Krankenversicherungskarte, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung (IBAN+ BIC)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

zwischen

der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler (im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

und

der Gemeinde Au

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

der Gemeinde Bollschweil

vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schweizer

der Gemeinde Ebringen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Mosbach

der Gemeinde Ehrenkirchen

vertreten durch Frau Claudia Dischinger, 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

der Gemeinde Hartheim am Rhein

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Ostermaier

der Gemeinde Horben

vertreten durch Frau Dr. Katrin Donauer, 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

der Gemeinde Merzhausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Christian Ante

der Gemeinde Pfaffenweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Hahn

der Gemeinde Schallstadt

vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Kiss

der Gemeinde Sölden

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Rees

und der Gemeinde Wittnau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 23.11.2021 (Endfassung)
AZ: 625.21:0001/3/7

Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Gemeinden Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, sowie Wittnau (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit.
Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.
Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 20.12.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung
„Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“ (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter*in vorzuschlagen.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierenden Systems bestellt werden:

Legislaturperiode 1	(1.1.2021 – 31.12.2024) Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
Legislaturperiode 2	(1.1.2025 – 31.12.2028) Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
Legislaturperiode 3	(1.1.2029 – 31.12.2032) Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rotierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung
„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“ (nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter*innen sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z. B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

§ 5: Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Daten über Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.
- (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet.

Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

§ 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitriftswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).
- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner*in.

Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird zum 15.02.2022 fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

- b. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
 - c. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
 - d. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
 - e. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.
- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:
- (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
- (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

(i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

(ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- (9) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.

- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner*in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.), dass
- erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
 - die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
 - Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt;
 - beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
 - die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
 - Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern*innen aufbewahrt werden;

- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

§ 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Au hat dieser Vereinbarung am 16.09.2021 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat dieser Vereinbarung am 15.09.2021 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen hat dieser Vereinbarung am 23.09.2021 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen hat dieser Vereinbarung am 28.09.2021 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein hat dieser Vereinbarung am 21.09.2021 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat dieser Vereinbarung am 14.09.2021 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat dieser Vereinbarung am 30.09.2021 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler hat dieser Vereinbarung am 22.09.2021 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat dieser Vereinbarung am 28.09.2021 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat dieser Vereinbarung am 15.09.2021 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau hat dieser Vereinbarung am 20.09.2021 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) hat dieser Vereinbarung am 27.10.2021 zugestimmt.
- (13) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (14) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 20.12.2021, rechtswirksam.

- (15) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde)

Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Au,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Jörg Kindel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ebringen,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Rainer Mosbach, Bürgermeister

Für die Gemeinde

Hartheim am Rhein,

Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Stefan Ostermaier, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merzhäusen,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Dr. Christian Ante, Bürgermeister

Für die Gemeinde Schallstadt,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Sebastian Kiss, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wittnau,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Jörg Kindel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bollschweil,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Josef Schweizer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ehrenkirchen,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Claudia Dischinger,
1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Horben,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Dr. Katrin Donauer,
2. Stellvertreterin
des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Pfaffenweiler,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Dieter Hahn, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sölden,
Merzhäusen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet

Markus Rees, Bürgermeister

Stadt Müllheim

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Müllheim erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim (im Folgenden Gemeinsamer Gutachterausschuss) gemäß § 192ff Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

(3) Die Stadt Müllheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Müllheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Müllheim mitzuteilen.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschrift durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschrift eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (GO). Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.). Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.

(3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr - mit Ausnahmen der Absätze (4) bis (7) - gesondert berechnet.

(4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

79104 Freiburg, den 29. November 2021

Genehmigung

Die am 24.11.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Gemeinden Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhäusen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden und Wittnau, zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GfZ) genehmigt.



Dr. Barth
Erster Landesbesitzer

(5) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.

(6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände (Sachen und/oder Rechte) zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung, sofern alle Objekte in einem Verkehrswertgutachten zu einem Stichtag bewertet werden.

(7) Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.

(8) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

(9) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. (2) BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet.

(10) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.

(11) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.

(12) Veranlasst der Antragsteller den Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von seinen Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog dem JVEG erhoben.

(13) Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostenersatz analog dem JVEG erhoben.

(14) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 4 Ermäßigte Gebühr

(1) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Gebühr um 30%.

(2) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. (2).

§ 5 Erhöhte Gebühr

(1) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. bei gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. (3) Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr nach § 6 Abs. (2) um 10% bis 50%.

(2) Wird vom Antragsteller ein zusätzliches Wertermittlungsverfahren verlangt (zusätzliche Ermittlung des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) - soweit dies möglich ist -, so wird hierfür zusätzlich 30% der Gebühr verlangt.

(3) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog dem JVEG erhoben.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €396 €

bis 100.000 €396 €
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €

bis 250.000 €990 €
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 €

bis 500.000 € 1.732 €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €

bis 5 Mio. € 2.376 €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €

über 5 Mio. € 7.732 €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €.

(2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren analog zum JVEG erhoben, mindestens jedoch 250 €.

(3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert bzw. Bodenwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 11,10 € pro Wert.

(4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr 14,80 € pro Wert.

(6) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 0,50 € pro Seite DIN A 4 berechnet.

(7) Die Kosten der Übersendung werden -außer bei Gutachten- zusätzlich mit 3,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7 Änderung, Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

(1) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog dem JVEG zusätzlich zur Gebühr abgerechnet.

(2) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

(3) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss abgelehnt, so wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand erhoben.

§ 8 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen (z.B. Sachverständige für Altlasten o.ä.), so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.

(3) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(4) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

(1) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei der Stadt Müllheim beträgt eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.

(2) Für Beratungsleistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle wird eine Gebühr von 15,30 €/Zeiteinheit erhoben.

(3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 11,90 €/Zeiteinheit.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

(2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

(2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei den zuvor zuständigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt und noch nicht fertiggestellt wurden, entstehen Gebühren auf der Grundlage dieser Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräfler-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 16.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereit- stellung im Internet unter www. muellheim.de	Anzeige an Landrats- amt	Vorstehen- de Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 16.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	01.01.2021

Aktenzeichen:
791 K 85/20

Freiburg, 17.11.2021



Amtsgeschäftsbereich
Breisgau

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 21.01.2022	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgeschäftsbereich Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von St. Ulrich, Gemeinde Bollschweil

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	St. Ulrich	161	Waldfläche	Schreinerrain	983	2026
2	St. Ulrich	112	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche	Vordere Heiden	1.729	2026
3	St. Ulrich	120	Verkehrsfläche, Waldfläche	Vordere Heiden	909	2026

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):Waldfläche;**Verkehrswert:** 1.500,00 €**Lfd. Nr. 2****Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche;**Verkehrswert:** 1.086,00 €**Lfd. Nr. 3****Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):Waldfläche**Verkehrswert:** 1.511,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.12.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Allgemeine Informationen****Das passende Weihnachtsgeschenk**

Sie sind noch auf der Suche nach einem schönen Weihnachtsgeschenk?

Für Verwandte und gute Freunde, besonders wenn diese schon einige Zeit von Bollschweil weggezogen sind oder für Bollschweiler Neubürger ist das Buch „Bollschweil - Bilder eines Dorfes“ von Hubert Koch eine Geschenkidee, an der sich die Beschenkten sicherlich lange Zeit erfreuen werden.



Hubert Koch

**BOLLSCHWEIL
BILDER EINES DORFES**

Auch die Broschüre „In 12 Minuten durch die Geschichte von Bollschweil und St. Ulrich“, eine Handreichung des Dorfgasthauses bolando zu seinem 10jährigen Bestehen von Casimir Bumiller, zeigt eine Zeitreise in 12 kurzen Texten auf.

Das Buch und auch die Broschüre können im Rathaus erworben werden.

Bitte klingeln Sie am rückwärtigen Eingang und halten Sie den Kaufpreis für das Buch in Höhe von € 30,- oder alternativ die Schutzgebühr für die Broschüre in Höhe von € 5,- möglichst passend bereit.

Wir sind am MO, DI, DO und FR von 08.30-12.00 Uhr sowie MO, DI und DO von 14.00-16.00 Uhr für Sie erreichbar.



Zutritt zum Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nur noch mit 3G-Nachweis möglich

Der Zutritt zum Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist aufgrund der hohen Infektionszahlen und Hospitalisierungsraten nur nach vorheriger Terminvereinbarung und einem 3G-Nachweis möglich. Besucher müssen demnach geimpft, genesen oder getestet sein. Dies gilt für den Hauptsitz und die weiteren Standorte in Freiburg sowie für die Außenstellen in Breisach, Müllheim und Titi-see-Neustadt. Ein Antigentest hat ab Testung eine Gültigkeit von 24 Stunden, ein PCR-Test 48 Stunden. Selbsttests sind nicht zulässig,

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg



- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der **01.01.2022**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehhändler (Viehekauf- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Viehekauf- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

**Pferde
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de

Der Schornsteinfeger informiert: Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters

Zum 1. Januar 2022 übernimmt mein Sohn Bastian Merkle als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk BHS-20, u.a. also auch Bollschweil und St. Ulrich..

Ich bedanke mich sehr bei Ihnen allen für die langjährige gute Zusammenarbeit und das mir entgegengebrachte Vertrauen. Bleiben Sie alle Gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Berthold und Bastian Merkle



Abfallkalender

Termine

Montag, 13.12.2021

Gelber Sack

Dienstag, 14.12.2021

Restmüll



ABFALLWIRTSCHAFT
LÄNDERKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

**Entsorgungseinrichtungen des Landkreises;
Öffnungs- bzw. Schließzeiten an
Weihnachten/Neujahr 2021/2022**

Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind an Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen/geöffnet:

Das **Regionale Abfallzentrum Breisgau** ist vom 24.12.2021 02.01.2022 geschlossen.

- Der **Recyclinghof Müllheim** ist vom 23.12.2021 04.01.2022 geschlossen.
- Der **Recyclinghof Merzhausen** ist vom 23.12.2021 - 04.01.2022 geschlossen.
- Die **Erdaushubdeponie Bollschweil** ist vom 23.12.21 09.01.2022 geschlossen.
- Die **Breisgau Kompost GmbH in Müllheim** ist vom 24.12.2021 06.01.2022 geschlossen.
- Die **TREA Breisgau in Eschbach** ist zu folgenden Zeiten **geöffnet**:
24.12.2021: 7 – 12 Uhr
27.12.2021 - 30.12.2021: 7 – 18 Uhr
31.12.2021: 7 – 12 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Die Sperrmüllkarten 2021 sind noch bis zum 31.01.2022 gültig!



Kindergarten



Herzliche Einladung zu unserer kleinen
„Weihnachtsbäckerei“

**am Freitag, den 10. Dezember auf dem
Bollschweiler Wochenmarkt (15-18 Uhr)**

Die Eltern der KiTa St. Josef bieten ein vielfältiges Angebot von weihnachtlichem Gebäck an. Kleine Kuchen, Linzertorten, Weihnachtsbrödle / Plätzchen, Cake Pops, Muffins, Stollen, Lebkuchen, gebrannte Mandeln und vieles mehr warten auf Sie.



Wir freuen uns auf ihren Besuch und ihre Unterstützung!



Notfalldienst

Notruf (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

Telefon 112

An den Wochenenden und Feiertagen, sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung zur Verfügung.

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116 117 (Anruf ist kostenlos).

Über die Leitstelle wird Ihnen ein diensthabender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist.

Der nachstehend genannten Aufstellung können Sie sowohl die Anschrift, die Rufnummer als auch die aktuellen Öffnungszeiten der Freiburger Notfallpraxen der niedergelassenen Ärzte entnehmen.

Allgemeine Notfallpraxis Freiburg (Erw.),

Universitätsklinikum Freiburg
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße 3, 79106 Freiburg
Mo, Di, Do 20 – 24 Uhr
Mi und Fr 16 – 24 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 – 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Freiburg,

St. Josephs-Krankenhaus
Sautierstr. 1, 79104 Freiburg
Mo - Do 19 – 22:30 Uhr
Fr 16 – 22:30 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 – 22:30 Uhr

Augenärztliche Notfallpraxis Freiburg,

Universitätsaugenklinik Freiburg
Killianstr. 5, 79106 Freiburg
Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr
Mi 13 – 22 Uhr
Fr 16 – 22 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 – 22 Uhr

Akut lebensbedrohliche Notfälle werden weiterhin vom Rettungsdienst versorgt, der wie gewohnt unter der **Rufnummer 112** zu erreichen ist.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700** oder **docdirekt.de**

Integrationsfachdienst Freiburg

Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber
0711/25 083 2800

Zahnärztlicher Notfalldienst: Telefon 0 18 03 / 222 555 40

Telefonseelsorge: Telefon 08 00 / 1 11 01 11

Trinkwasserversorgung Telefon 01 71 / 4 92 20 33

Strom

Telefon 07623 92-1818

Gas

Telefon 08 00 / 2 76 77 67

Kabel-TV

Telefon 03 41 / 42 37 20 00

Apotheken-Notfalldienst

Freitag, 10.12.2021:

Bad Apotheke Krozingen Tel.: 07633 - 9 28 40
Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen

Samstag, 11.12.2021:

Zasius-Apotheke Tel.: 0761 - 7 32 80
Günterstalstr. 39, 79102 Freiburg (Wiehre)

Sonntag, 12.12.2021:

Stadt-Apotheke Staufen Tel.: 07633 - 62 63
Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau

Montag, 13.12.2021:

Bad-Apotheke im Paracelsushaus Tel.: 07633 - 15 01 50
Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen

Dienstag, 14.12.2021:

Kirchberg-Apotheke Ehrenkirchen Tel.: 07633 - 87 94
Jengerstr. 13, 79238 Ehrenkirchen

Mittwoch, 15.12.2021:

Rebland-Apotheke Wolfenweiler Tel.: 07664 - 63 71
Basler Str. 24, 79227 Schallstadt (Wolfenweiler)

Donnerstag, 16.12.2021:

Schwabentor-Apotheke Tel.: 0761 - 3 42 43
Oberlinden 22, 79098 Freiburg (Innenstadt)

Freitag, 17.12.2021:

Batzenberg-Apotheke Schallstadt Tel.: 07664 - 6 01 80
Basler Str. 82, 79227 Schallstadt (Wolfenweiler)

Diese tagesaktuellen Daten unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

Infos und weitere Apotheken unter: <http://www.lak-bw.de/Notdienstportal/>

Der Notdienst gilt für die Apotheken i.d.R. bis zum darauffolgenden Tag, 08.30h.

Für die Richtigkeit wird keine Gewährleistung übernommen. Informieren Sie sich vorab telefonisch bei der diensthabenden Apotheke.



Kirchliche Nachrichten



Kath. Seelsorgeeinheit

Batzenberg-Obere Möhlin
Kath. Pfarrgemeinden St. Hilarius,
Bollschweil + St. Peter und Paul, St. Ulrich
 Anton-Fränznick-Weg 2,
 Tel.: 07633/5317; Fax: 07633/802 344,
 E-Mail: Dorothea.Rees@kath-bom.de
 Homepage: www.kath-bom.de
Pfarrbrief per mail?
 www.kath-bom.de/pfarrbriefabo

Samstag, 11.12.

18:30 Uhr Vorabendmesse in Bollschweil

3. Adventssonntag, 12.12.

9:00 Uhr Hl. Messe in St. Ulrich
 19:00 Uhr Bußgottesdienst in Bollschweil

Donnerstag, 16.12.

19:00 Uhr Hl. Messe in Bollschweil

Freitag, 17.12.

19:00 Uhr Hl. Messe in St. Ulrich

Samstag, 18.12.

18:30 Uhr Vorabendmesse in Bollschweil

4. Adventssonntag, 19.12.

10:30 Uhr Hl. Messe in Sölden

Online-Anmeldung zu den Weihnachts-Gottesdiensten der SE

Bitte melden Sie sich zu den Weihnachtsgottesdiensten direkt auf der Homepage an: www.kath-bom.de/weihnachten. Wenn Sie sich nicht selbst auf der Homepage anmelden können, und niemanden kennen, der Ihnen dabei hilft, dann können Sie sich telefonisch zu den Öffnungszeiten an das Pfarrbüro Pfaffenweiler wenden.

Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage (www.kath-bom.de) oder im Pfarrbrief.



Evangelisches Pfarramt

Jengerstraße 9
 79238 Ehrenkirchen
 Pfarrer Fritz Breisacher
 Tel.: 07633-7020 / Fax: 07633-500579
 E-Mail: pfarramt@ekeb.de

Liebe Gemeindemitglieder,

Wir bitten darum, dass Sie sich unter <https://ekeb.church-events.de> zu den Gottesdiensten anmelden (oder telefonisch im Pfarramt dienstags 10-14 Uhr und donnerstags 10-12 Uhr unter 07633-7020).

Da die Abstände im Gottesdienstraum in der Alarmstufe vergrößert werden müssen, ist die Anmeldung umso wichtiger!! Das hilft uns sehr bei der Organisation der Gottesdienste. In den Gottesdiensten gelten weiter die AHA-Regeln. DANKE!

Freitag, 10. Dezember 2021

15.00 – 18.00 Uhr Forum Eine Welt – Schlosstr. 7 in Kirchhofen
 Neben Lebensmitteln haben wir wieder viele Geschenkideen und allerlei Weihnachtliches anzubieten. Wir sind noch bis zum **17.12.** für Sie da!

Samstag, 11. Dezember 2021

08.00 Uhr Männermorgenwanderung

Sonntag, 12. Dezember 2021 (3. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst, vertreten durch Prädikantin Gaby Willin

Donnerstag, 16. Dezember 2021

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Freitag, 17. Dezember 2021

15.00 – 18.00 Uhr Forum Eine Welt – Schlosstr. 7 in Kirchhofen

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

20.00 Uhr Männerstammtisch, Chinarestaurant Kok

Samstag, 18. Dezember 2021

13.00 Uhr Kirchenchorprobe

Sonntag, 19. Dezember 2021 (4. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst

15.00 Uhr Generalprobe Adventskonzert

17.00 Uhr Adventskonzert „Unterwegs nach Bethlehem“ im Paul-Gerhardt-Haus mit dem Kirchenchor der Evang. Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil

Leitung: Peter Hoffmann

Graziella Schwarz, Flöte, Thomas Himmler, Cello, Elisabeth Horzig, Orgel

Bitte beachten Sie, dass wir das Konzert u. U. auch kurzfristig coronabedingt absagen müssen. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.ekeb.de und im nächsten Mitteilungsblatt.

Adventsfenster 2021 - Auf dem Weg zur Krippe

Unser adventliches Angebot für jeden Tag und zwischendurch: im Eingangsfenster des Paul-Gerhardt-Hauses sehen Sie wöchentlich wechselnde Szenen der Weihnachtsgeschichte mit biblischen Erzählfiguren. Anschauen lohnt sich – nicht nur für Kinder – besonders stimmungsvoll abends bei Beleuchtung!

Das zweite Fenster: Der Befehl des Kaiser Augustus – Die Volkszählung

Das dritte Fenster: Jesus wird geboren und Die Hirten auf dem Feld
 Das vierte Fenster: Die Hirten an der Krippe - Die Weisen aus dem Morgenland

Voranzeige Heiligabend!

Für Heiligabend planen wir in Ehrenkirchen zwei feierliche Christvesper-Gottesdienste unter Corona-Regeln (max. 45 Personen pro Gottesdienst mit Abstand und Masken). Hierfür ist unbedingt eine Anmeldung erforderlich (<https://ekeb.church-events.de>). Diese beiden Gottesdienste an Heiligabend finden um 16.30 Uhr und um 18 Uhr statt. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir die Beschränkung auf die angegebene Personenzahl einhalten müssen. Parallel dazu werden wir wieder ein Weihnachts-Video erstellen und dies am Heiligabend auf YouTube veröffentlichen, so dass Sie daheim mit uns Weihnachten feiern können.

In den großen Kirchen in der Region (Ihringen, Bötzingen und Müllheim) sind Weihnachtsgottesdienste mit größeren Personenzahlen möglich.

Die Evang. Kirchengemeinde Breisach bietet eine „Heiligabendfeier im Wohnzimmer“ an: zwischen Kaffeetrinken und Abendessen 30 Minuten gemeinsame Andacht auf der Plattform Zoom (miteinander innehalten, sich besinnen, sich musikalisch auf Weihnachten einstellen, die Weihnachtsgeschichte hören - und miteinander feiern). Sie benötigen lediglich einen Internetanschluss. Bitte melden Sie sich rechtzeitig hierfür an, da wir Ihnen vorher einige Kleinigkeiten nach Hause bringen werden. Infos und Zoom-Link erhalten Sie bei Pfarrerin Britta Hannemann (Tel. 07667- 384; britta.hannemann@ev-kirche-breisach.de)

Viele weitere hilfreiche Tipps für „Ihr“ Weihnachten finden Sie außerdem unter www.ekiba.de/weihnachten2021

Das biblische Motto für die kommende Woche:

Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig. Jesaja 40,3.10

Liebe adventliche Grüße aus dem evangelischen Pfarrhaus, Ihr Pfarrer Fritz Breisacher



Soziale Einrichtungen



Die Nachbarschaftshilfe in Ihrer Nähe

Sie können uns persönlich sprechen:

Montag, Mittwoch u. Freitag von **9 – 12 Uhr**
in Bollschweil im Pfarrhaus

Dienstag von **9 – 12 Uhr** und Donnerstag von **14 – 17 Uhr**
in Ehrenkirchen im Rathaus (Zi. 1.9)

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch unter **07633 / 4065813**

Sie können auch eine E-Mail senden an:

hilfe@obere-moehlin.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.obere-moehlin.de



Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Freiburg finden Montags statt von 08.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr in der VdK-Serviceestelle in der Bertoldstraße 44 (Aufzug vorhanden).

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung).

Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.



Vereinsmitteilungen



Veranstaltungen im Alten Rathaus mit 2G (geimpft oder genesen). Bitte auf dem Markt Masken tragen und Abstände beachten, auch bei bringen und holen von Büchern aus dem Bücherregal.

10. Dezember, 15.00 bis 18.00 Uhr: Wochenmarkt. Mit Bio-Obst und Bio-Gemüse von Constantin, mit feinem Käse aus Frankreich und der Schweiz von Anne, mit weihnachtlichen Dekorationen aus Holz und mit Weihnachtsgebäck vom Katholischen Kindergarten St. Josef. **Es gibt Kaffee und Kuchen**, angeboten von der Agenda / Das **Bücherregal ist geöffnet**. Lesetipp: „Mädchen, Frau etc.“ von Bernardine Evaristo. Im Milieu schwarzer Familien in Großbritannien geht es relativ humorvoll um „Genderfragen“.

Freitag, 17. Dezember, 15.00 bis 18.00 Uhr: Wochenmarkt. Mit Obst und Gemüse aus biologischem Anbau, mit Käse aus Kuh-Schafs- und Ziegenmilch, mit Honig und Kerzen von Herbert (Letzter Markt vor der Weihnachtspause. Erster Markt im neuen Jahr am 4. Februar). **Es gibt Kaffee und Kuchen** von der Agenda/ Das **Bücherregal ist geöffnet**.

Kontakt: Cornelia Bolesch, Tel. 933 4172.



Christbaumverkauf der SpVgg B/S, Samstag, den 11.12.2021

Am Samstag, den 11.12.2021 veranstaltet die SpVgg B/S von 10.00 - 14.00 Uhr ihren **Christbaumverkauf im Innenhof des Weingut Mangolds**.

Die Möglichkeit, sich seinen Christbaum gegen eine geringe Gebühr bequem nach Hause liefern zu lassen, besteht auch dieses Jahr wieder. Der Zutritt zum Christbaumverkauf ist unter Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Verordnung und des auferlegten Hygienekonzeptes möglich.

Die SpVgg B/S freut sich auf Ihren Besuch!

Die geplante Glühweinparty des Fördervereins muss leider aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ausfallen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie gesund!

Die Vorstandschaft der SpVgg Bollschweil-Sölden



Am Wochenende findet für große und kleine Kinder unser Weihnachtstheater im Schloss Bollschweil statt. „Briefe vom Weihnachtsmann“ mit Hartmut Stanke vom Theater Freiburg (Weihnachtsmann) und Ian Harrison (Musik)

Samstag 11.12. und Sonntag 12.12. um 17 Uhr und

„A Christmas Carol“ mit dem Circus Bollini, Musik Ian Harrison

Sonntag 12.12. um 18 Uhr

Es gilt die 2G + Regel.

Der zauberhafte Weihnachtsmarkt ist auf nächstes Jahr verschoben. Karten unter reservix.de und an der Abendkasse

Circus Bollini e. V.

Einladung des Vorstands zur jährlichen Jahreshauptversammlung des Bollini e.V. am 13.12.21 um 20 Uhr unter freiem Himmel im Norsinger Hof.

Top 1: Bericht des Vorstands und der Kassenwartin

Top 2: Entlastung des Vorstands und der Kassenwartin

Top 3: Planung Weihnachtstheater und Bollini Bazar

Mit freundlichen Grüßen,

Susanne Lomer

(Vorstand)



Schwarzwaldverein

-12. Dez., Sonntag: **„Abschlusswanderung zum Berglusthaus“**, Talstation Schauinslandbahn – Horben – Mainackerhof – Stockhof – Parkplatz Gerstenhalm – Eckewitti – Berglusthaus, Aufstieg: 400m, Gehzeit: 2Std/5km, mittel, Hinwanderung, Einkehr: ja, im Berglusthaus, es gibt ein Essen zum Selbstkostenpreis. Anmeldung bei Walter Sittig bis 9.12. unbedingt erforderlich mit Angabe, ob am angebotenen Essen teilgenommen wird. Treff: 10 Uhr, Talstation Schauinslandbahn, Anfahrt VAG Straßenbahn-Linie 2 vom Bertholdsbrunnen um 9:42 Uhr. Start der Wanderung um 10:10 Uhr. Im Berglusthaus gilt die 2G-Regel (geimpft oder genesen). Bitte Nachweise mitbringen. Führung: Walter Sittig, Tel.: 0173 329 2710, E-Mail: waltersittig@aol.com

-14. Dez., Dienstag: **„Gesundheitswanderung“**, für alle Altersgruppen mit ausgewählten Übungen die fit machen. Gehzeit: 1,5/2Std, Kosten: Mitglieder frei, Nichtmitglieder 3 €, Treff: 14 Uhr, Musikpavillon Stadtgarten FR, Führung: Walter Sittig, Tel. 01733292710, E-Mail: waltersittig@aol.com

Gäste sind herzlich willkommen. Anmeldung bei Führung erforderlich. Corona Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten.



Kultur im bolando – Jahresrückblick 2021

Wie alle blickt auch der bolando Kulturverein auf ein Jahr zurück, das von Corona geprägt war. Zum zweiten Mal fiel unser 10jähriges Jubiläum der Pandemie zum Opfer und viele Konzerte mussten abgesagt werden.

Ein Lichtblick waren die sieben Konzerte im Rahmen der Sommerbühne. Damit gab es wenigstens für einige der gebeutelten Künstler*innen einen Auftritt, Applaus, echtes Publikum und eine Gage. Wir haben im auslaufenden Jahr vor allem Künstler*innen aus unserer Region unterstützt und die Gage, die im Hut zusammenkam, aufgestockt, um hier die Folgen der Pandemie ein wenig abzumildern. Den Jahresabschluss bildete - bereits im Oktober - ein Benefizkonzert der Klangfarben. Der Erlös ging komplett an den Kulturverein. Das gibt uns auch in Zukunft ein wenig finanzielle Luft für die Kultur in Bollschweil. Dafür ein herzliches Dankeschön an die Klangfarben! Wir versuchen weiterhin optimistisch in die Zukunft zu blicken, sind

mit Künstler*innen im Gespräch und planen unverdrossen Kulturveranstaltungen für unser bolando, um Sie liebe Bollschweiler und Bollschweilerinnen, auch im kommenden Jahr mit leuchtenden Augen in unserem Dorfgasthaus zu einem abwechslungsreichen Programm zu erleben. Bei diesem Vorhaben benötigen auch wir Unterstützung. Wir freuen uns über jeden, noch so kleinen, Beitrag in Form von Mitgliedschaft, Mithilfe oder Spenden. Alles trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft ein besonderes Dorf mit einem besonderen Dorfgasthaus bleiben können.

Bankverbindung: DE27 6805 2328 0001 1724 85 bei der Sparkasse Staufen Breisach, Stichwort „Kulturförderung“
Förderbeitrag auch online über:
<https://www.paypal.me/bolandoKulturverein>

Kontakt: kultur@bolando.de
Herzlichen Dank!

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit mit Zuversicht und bleiben Sie gesund!

Für den Vorstand des bolando Kulturvereins
Sandra Klein-Gißler
www.bolando.de/kulturverein

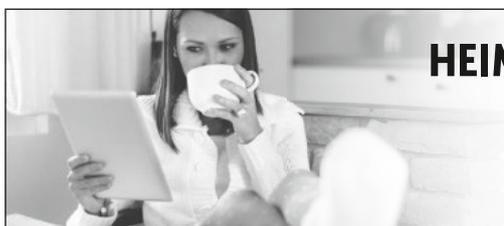


ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Stille

Der Weg zu allem Grossen
geht durch die Stille

Friedrich Nietzsche



HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de



MEISTER LAMPP · DIE SCHREINEREI AM ÖLBERG



- Beratung, Planung und Fertigung
- Schreinerarbeiten jeder Art
- fachgerechte Restaurierungen und Reparaturen

«Neben Maler Karle»

Gewestr. 4 · 79283 Bollschweil · Tel. 07633 949617 · Mobil 0175 5472952
www.meister-lampp.de · Beratung: Do. 17.00 - 19.00 Uhr und nach Vereinbarung

neu

charlotte huhn

IMMOBILIEN

Eine Entscheidung fürs Leben.
Wir begleiten Sie.

0761 55 73 55 07
huhn-immobilien.de

Anna-Maria Zimmer Charlotte Huhn

Ruh's Obsthof

frische *knackige*
Äpfel &
viele mehr

uns zu finden lohnt sich

Öffnungszeiten:
Mo. 8 - 12 Uhr
Di., Do. + Fr. 8 - 12 Uhr
und 14.30 - 18.30 Uhr
Sa. 8 - 12.30 Uhr
Mittwoch Ruhetag

Siedlengässle 6
79238 Ehrenkirchen
Tel. 07633 - 8 35 19

Suche Wiese, Ackerland

oder Wald zu kaufen. Tel. 0151/21202904

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Schöne Festtage, Glück und Gesundheit
verbunden mit herzlichem Dank für
Ihr Vertrauen wünscht Ihnen
zum neuen Jahr Ihr Team der

PRAXIS PETER SCHUNICHT

Facharzt für Allgemeinmedizin und
Naturheilverfahren

Federerweg 17, 79238 Ehrenkirchen

**Wir haben Urlaub
vom 24.12.-31.12.2021.**

Vertretung übernimmt:
Praxis Dres med. Margenfeld,
Laz.-Schwendi Str. 2, Ehrenkirchen
Telefon: 0 76 33 / 85 95

**Ab Montag 03.01.2022,
sind wir gerne wieder für Sie da.**

Die **Praxis Dr. Rabbenstein** ist von
Mo. 20.12. - Fr. 24.12.2021 geschlossen.

Die Vertretung übernimmt die Praxis
Dr. Strosing in Sölden, Tel.: 0761 / 40 77 04

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Tore direkt vom Hersteller

Rolltore, Sektionaltore, Kipptore, Industrietore



Pfullendorfer[®]
TOR-SYSTEME

Ihr Fachberater vor Ort
Herr Manuel Estrada
Telefon 01590 4335126
m.estrada@pfullendorfer.de

www.pfullendorfer.de

Grundstücke gesucht!

Als regionales Wohnungsbauunternehmen entwickeln wir laufend
neue Konzepte für attraktive, zeitgemäße Wohnanlagen
und Siedlungskonzepte. Für deren Realisierung **suchen** wir **bebau-**
bare Grundstücke, Bauerwartungsland oder auch **Abrissgrund-**
stücke. Falls Sie ein bebautes/unbebautes Grundstück besitzen und
dies verkaufen möchten, rufen Sie uns an: **Tel. 0761-4 79 59-0!**

STUCKERT Wohnbau Aktiengesellschaft

Gewerbestraße 97, 79194 Gundelfingen, www.stuckert.de

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

Das könnte auch Ihre Weihnachtsgrußanzeige sein...



**Wir sagen DANKE
für das Vertrauen im
zu Ende gehenden Jahr.**

Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückseliges 2022.

Muster Straße 5
12345 Musterstadt

BUSINESS
your company slogan

In 3 Schritten zum Ziel!

1. Wählen Sie ein Motiv aus unserer Musterkollektion für Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2020/21 unter www.primo-stockach.de aus.
2. Schicken Sie uns Ihr Logo, Ihren Wunschttext und die Motivnummer mit Ihren Kontaktdaten per E-Mail an anzeigen@primo-stockach.de oder nutzen Sie unseren Online-Kalkulator für Weihnachtsgrüße unter www.primo-stockach.de.
3. **Ziel erreicht!** Sie erhalten nach Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung sowie einen Korrekturabzug Ihrer Anzeige.

Interesse geweckt?

Gerne stehen Ihnen
unsere Mediaberater mit
wertvollen Tipps
zur Seite.

Weitere Informationen erhalten Sie
unter www.primo-stockach.de.

WICHTIGE INFORMATION

Vorgezogener Anzeigenschluss in KW 51!

Liebe Kundinnen und Kunden,

bitte beachten Sie den **vorgezogenen Anzeigenschluss** für die **KW 51/2021**. Der Anzeigenschluss ist einen Werktag früher.

Anzeigenschluss Montag → **Freitag, 17.12.21 (in der Vorwoche)**
Anzeigenschluss Dienstag → **Montag, 20.12.21**
Anzeigenschluss Mittwoch → **Dienstag, 21.12.21**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Letzte Ausgabe
2021: KW 51
Erste Ausgabe
2022: KW 2



☎ 07771 9317-11
✉ anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

Geschenkideen aus der Ölmühle

Für die freundlichen Begegnungen im vergangenen Jahr möchten wir uns herzlich bedanken und freuen uns schon auf Sie im kommenden Jahr.

Wir wünschen Ihnen eine geruhsame Weihnachtszeit.

Öffnungszeiten: Mi 10–12 Uhr, Do 10–12+15–18 Uhr, Fr 10–12+15–18 Uhr, Sa 9–12 Uhr

Ölmühle
Kerngold
Die Manufaktur

Familie Hellmann-Dietsche
Barbaraweg 1, 79244 Münsertal
Telefon 07636/7872495
oelmuehle-kerngold.de
kontakt@oelmuehle-kerngold.de

Frischer Feldsalat für Ihr Weihnachtsmenü!?

Gerne nehmen wir heute schon Ihre Feldsalatbestellung für Weihnachten entgegen. Zu folgenden Abholzeiten können Sie Ihren Feldsalat bei uns im Hofladen abholen.

Abholzeiten: Mittwoch, 22.12.2021 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag, 23.12.2021 08.30 - 12.30 Uhr und
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 24.12.2021 08.30 - 12.00 Uhr

Bestellen Sie einfach per Mail info@schlierberghof.de oder telefonisch unter 07633-5948.

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung und wünschen Ihnen frohe und gesegnete Weihnachten im Kreise Ihrer Familien.

Einkaufen rund um die Uhr!!

Wie gewohnt können Sie eine kleine Auswahl unserer Produkte frisch im Verkaufsautomaten erhalten. Diese sind im Moment: Feldsalat, Salatdressing, verschiedene Sorten Äpfel, Birnen, Apfelsaft, Kartoffeln und Eier. Der REGIOMAT steht Ihnen bei der Kreuzung Wentzinger Straße / Abfahrt zum Kolherhof - 24 Stunden zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie Ihr

Schlierberghof-Team
Schlierberghof GbR

Johannes & Andreas Metzger
Schlierberg 15, 79238 Ehrenkirchen



UNSER BUCHTIPP

MARTINA ARENZ-LÜTH

GEHEIMNISVOLLER BODENSEE – IM SOG DES TESTAMENTS

Anna, Studentin der Kunstgeschichte, hat ihrem Konstanzer Onkel Hubert auf dessen Sterbebett ein Versprechen abgenommen. Sie muss ein geheimnisvolles Rätsel entschlüsseln und einen verschollenen Beweis für eines der letzten Geheimnisse der Menschheit finden. Und das, bevor dieser in die falschen Hände gerät. Erste entscheidende Hinweise und Symbole entdeckt sie in den Klosterkirchen von Salem, St. Gallen und Ottobeuren. Doch schon sehr bald sind Mitglieder einer mächtigen Geheimorganisation auf ihren Fersen. Eine rasante Verfolgungsjagd rund um den Bodensee bis nach Rom nimmt ihren Anfang.

Spannung pur auf 416 Buchseiten!

ISBN 978-3-7977-0764-2 | VK 16,00 €
Verlag Stadler



BLEIBEN SIE MOBIL!

FÜHRERSCHEINFREI



Charly®

Hohe Reichweite
Geschlossene Kabine mit Heizung
Geräumiger Kofferraum

6 km/h & 15 km/h

Pride Elektromobile

Mobilität und
Unabhängigkeit im Alltag



+ weitere Modelle bis 45 km/h und
Mopedführerschein möglich

07644 - 92179-21 Fax: -20
www.seniorenelektrofahrzeug.de

Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6

Bollschweiler Christbäume

Ab-Feld-Verkauf zu folgenden Zeiten:

Freitag, 17.12.2021 14.00 - 16.00 Uhr
 Samstag, 18.12.2021 10.00 - 16.00 Uhr
 Montag, 20.12.2021 14.00 - 16.00 Uhr

Familie U. & W. Mangold
 Tel. 0157 - 37 90 45 53



Bei Abholung der Bäume
 gelten die tagesaktuellen
 Corona-Richtlinien.



ATTRAKTIVE
 ANGEBOTE

ADVENTS- VERKÄUFE

In unseren Weinmärkten

Efringen-Kirchen – Winzerstraße 2
 Ballrechten-Dottingen – Weinstraße 2a
 Ehrenstetten – Kirchbergstraße 9

Donnerstags

15:00 – 20:00 Uhr

09./16./23.12.2021



Markgräfler
 Winzer ec

Finden Sie bei uns noch fehlende Geschenke
 für Ihre Liebsten – und wenn Sie mögen auch
 für Sie selbst!

www.markgraefterwinzer.de

Immobilienbewertung?



Gerne unterstütze ich Sie.
 Tel: **0170 - 188 17 43**
 (telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.consagra@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



Einladung zum Charity-Event für die 8-jährige Emilia

Es darf nicht an finanziellen Gründen scheitern, das Leben dieses Kindes zu retten!

Hallo!

Corona
 Es gelten die
 aktuellen
 Corona-Regeln!
 2G+

Wo?

Physio Werk Bad Krozingen
 ehemals Physio Mi&Ni
 Am Alamannenfeld 4
 79189 Bad Krozingen
 Tel.: 07633 9382923
info-physiowerk@gmx.de

Wann?

Samstag, 11.12.21,
 12 bis 17 Uhr

Was?

Finger Food · Kaffee und Kuchen · Kinderpunsch
 Glühwein · Cocktails · Sportgruppen mit Actimo
 Entspannungsmassagen · Physiotherapie

Alle Erlöse dieses Tages gehen zu 100 % an
 Emillas Familie. Wer uns tatkräftig oder
 finanziell unterstützen möchte, kann uns
 gerne jederzeit ansprechen. Wir freuen
 uns auf viele Besucher mit guter Laune!

Euer Physio Werk-Team





ANGELL
 Akademie
 Freiburg



Berufliche Gymnasien ab Klasse 8

Sozial- & Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium
 Technisches Gymnasium · Wirtschaftsgymnasium

Für 7.-Klässler*innen von Realschulen, Gymnasien,
 Gemeinschaftsschulen und Freien Schulen

Pädagogisches
 Konzept nach
DALTON

Online-Infotermin
 Sa, 18.12., 10.30 Uhr

Anmeldung erforderlich:
www.angell-akademie.de

Vereinbarung von Aufnahmegesprächen jederzeit möglich!
 Kronenstraße 2-4, 79100 Freiburg · 0761 791999-10

Sponsored by:



Emilia
 braucht euch!
www.fueremilia.de